Die Einwohnergemeinde Brittnau erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 lit. l des Gesetztes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz, GG) vom 19. Dezember 1978, folgende

Gebührenordnung

Für die Behandlung der Vorentscheide, Baugesuche, Baukontrollen, Planänderungen etc. und die Benützung von öffentlichem Grund und Boden sind folgende einmalige Gebühren von der Bauherrschaft zu übernehmen:

1. Vorentscheide

a) nach Aufwand, mind. Fr. 100.--
b) Publikationskosten

2. Baugesuche

2.1. Bewilligte Baugesuche

a) Bei Neu-, Auf- und Umbauten sowie bei Zweckänderungen (ohne baulichen Luftschutz) 1.0 ‰ der Versicherungssumme AGV, mind. aber Fr. 100.--
b) Bei denselben Bauten wie unter a) jedoch mit baulichem Luftschutz, 1.5‰ der Versicherungssumme AGV, mind. aber Fr. 150.--
c) Geringfügige Bauvorhaben gemäss § 61 BauG, mind. Fr. 100.--
d) Bauprofil-, Schnurgerüst-, Kanalisations-, Bauabnahme etc., nach Aufwand
e) Publikationskosten

2.2. Abgelehnte Baugesuche

a) Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung, mind. Fr. 100.--
b) Publikationskosten

3. Planänderung

Nach Aufwand der Gemeindeverwaltung und der vorgenommenen Änderungen, mind. Fr. 100.--.

4. Benützung von öffentlichem Grund und Boden

Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden während der Bauzeit (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken etc.) sowie auch für Grabaufbrüche, wird für die Fläche, welche dem Fussgänger- und Fahrzeugverkehr entzogen wird, eine Gebühr von Fr. 2.--/m^2 und Monat erhoben. Angebrochene Monate werden als ganze berechnet. Eine Verrechnung erfolgt erst bei einem fälligen Betrag ab Fr. 50.--.

5. Kantonale Bewilligungen

Die Gebühr für die Eröffnung von kantonalen Bewilligungen durch den Gemeinderat (z. B. Bewilligung Tankanlage) beträgt mind. Fr. 50.--.

6. Allgemeines

6.1 Gutachten

Die Kosten für Gutachten, spez. Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch Dritte, sind von der Bauherrschaft zu übernehmen.

6.2 Mehraufwendungen

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgen der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Falle zu ersetzen.

6.3 Anschlussgebühren

Die Gebühren für den Anschluss an Kanalisation, Wasser, elektrischer Energie etc., richten sich nach den speziellen Reglementen.

6.4 Keine Bauausführung

Die Kosten gemäss Punkte 1 bis 6 sind auch dann geschuldet, wenn von der Baubewilligung kein Gebrauch gemacht wird.

7. Rechnungsstellung

Mit der Erteilung der Baubewilligung erfolgt eine provisorische Rechnungsstellung aufgrund der angegebenen Bausumme. Nach der definitiven Schätzung durch die Aargauische Gebäudeversicherung, Aarau, erfolgt die Abrechnung aufgrund der Versicherungssumme.

Diese Gebührenordnung ist von der Gemeindeversammlung am 27. November 1998 beschlossen worden.

Die Gebührenordnung wird nach Ablauf der Referendumsfrist auf den 15. Januar 1999 in Kraft gesetzt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann	Die Gemeindeschreiberin
Herbert Scheuermeyer	Denise Woodtli